

302 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (175 der Beilagen): Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

Die der Ausschußberatung zugrunde gelegene multilaterale Vereinbarung ist im Rahmen der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) ausgearbeitet worden und stellt zusammen mit dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit einen weiteren bedeutsamen Schritt zur Regelung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit dar. In diesem Sinn bedeuten beide Abkommen eine Ergänzung des am 31. Juli 1961 auch für Österreich in Kraft getretenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, BGBl. Nr. 200/1961. Die Regelungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit sind auf die besonderen Bedürfnisse der Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen des Ost-West-Handels abgestellt, während die gegenständliche Vereinbarung für die Bedürfnisse der westeuropäischen

Staaten in ihren Privatrechtsbeziehungen untereinander Abweichungen von dem erstgenannten Abkommen enthält.

Im übrigen wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Dezember 1963 in Verhandlung gezogen und nachdem außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Josef Gruber und Mark sowie Staatssekretär Dr. Hetzenauer zum Gegenstand das Wort ergriffen hatten, einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung der Vereinbarung zu empfehlen.

Der Justizausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle der Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (175 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 6. Dezember 1963

Dr. Kleiner
Berichterstatter

Dr. Nemečz
Obmann